Einrichtungsordnung

für die

Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (KBBE)

in St. Florian

gültig für die Krabbelstuben, die Kindergärten und den Schülerhort
ab 01.09.2026

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Folgende Rechtsträger betreiben in St. Florian die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007 idF LGBl. Nr. 25/2019.

Rechtsträger Krabbelstube
Familienbund OÖ GmbH, Hauptstr. 83-85, 4040 Linz
FN 490633

Standorte:
Linzer Straße 20
Leopold-Kotzmann-Straße 8
Hausfeld 22

Rechtsträger Kindergärten
Pfarrcaritas der Stiftspfarre St.Florian, Stiftsstr. 1, 4490 St.Florian

Standorte:
Kindergarten 1: Wiener Straße 6
Kindergarten 2: Hausfeld 22

Rechtsträger Schülerhort
Marktgemeinde St.Florian, Leopold-Kotzmann-Straße 1, 4490 St. Florian

Standort:
Linzer Straße 20

Schülerhort St. Florian

2. Arbeitsjahr und Ferien

2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beginnt am ersten Montag im September und endet am letzten Freitag im Juli.

2.2. Die Hauptferien beginnen am Montag drei Wochen nach Schulschluss und enden mit Freitag eine Woche vor Schulbeginn.

2.3. In den Weihnachtsferien sind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.

2.4. Die Osterferien sind die gesamte Karwoche bis einschließlich Ostermontag.

2.5. An Zwickeltagen, Herbstferien, Semesterferien, schulautonomen Tagen und in den ersten zwei Wochen in den Hauptferien der KBBE wird eine Bedarfserhebung durchgeführt, damit eine adäquate Organisation und Personalplanung für betriebsarme Tage vorgenommen werden kann. Informationen zum jeweiligen Journaldienst folgen immer zeitgerecht.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Krabbelstube / Linzer Straße

	von:	**bis:**
Montag	6:45 Uhr	15:30 Uhr
Dienstag	6:45 Uhr	15:30 Uhr
Mittwoch	6:45 Uhr	15:30 Uhr
Donnerstag	6:45 Uhr	15:30 Uhr
Freitag	6:45 Uhr	14:00 Uhr

Krabbelstube / Leopold-Kotzmann-Straße

	von:	**bis:**
Montag	6:45 Uhr	15:30 Uhr
Dienstag	6:45 Uhr	15:30 Uhr
Mittwoch	6:45 Uhr	15:30 Uhr
Donnerstag	6:45 Uhr	15:30 Uhr
Freitag	6:45 Uhr	14:00 Uhr

Krabbelstube / Hausfeld

	von:	**bis:**
Montag	7:00 Uhr	15:00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr	15:00 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr	15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr	15:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr	14:00 Uhr

Kindergarten I / Wiener Straße

	von:	**bis:**
Montag	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr	14:00 Uhr

Kindergarten II / Hausfeld

	von:	**bis:**
Montag	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr	14:00 Uhr

Schülerhort

	von:	**bis:**
Montag	10.45 Uhr	17:30 Uhr
Dienstag	10:45 Uhr	17:30 Uhr
Mittwoch	10:45 Uhr	17:30 Uhr
Donnerstag	10:45 Uhr	17:30 Uhr
Freitag	10:45 Uhr	17:00 Uhr

An schulfreien Tagen hat der Schülerhort von Montag bis Donnerstag von 07:15 Uhr bis 16:15 Uhr und am Freitag von 07:15 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.

3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die KBBE geschlossen.

3.4. Die Rechtsträger der KBBE sind berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließungen, …) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. Personalmangel). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.5. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

3.6. Um den Kindern eine ausreichende und qualitative Bildungszeit ermöglichen zu können, sollen sie zu folgenden Zeiten in der jeweiligen Kernzeit anwesend sein:

Krabbelstube	08:30 Uhr bis 11:00 Uhr
Kindergarten	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr (kindergartenpflichtige Kinder 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)
Schülerhort	nach Unterrichtsschluss bis 15:30 Uhr

3.7. Abholzeiten Krabbelstube:

ohne Mittagessen	bis 11:00 Uhr
mit Mittagessen, ohne Ruhepause	bis 13:00 Uhr
nach der Ruhepause	ab 13:30 Uhr

3.8. Die angemeldeten Betreuungszeiten in den Krabbelstuben können während des Betreuungsjahres nur dann erhöht werden, wenn die Ressourcen (z.B Personal, freie Betreuungsstunden) seitens der KBBE vorhanden sind. Eine aktualisierte Dienstgeberbestätigung ist bei der Leitung abzugeben. Für Integrationskinder gilt zusätzlich, dass eine Änderung der Betreuungszeiten nur in der Absprache mit der Fachberatung für Integration möglich ist.

3.9. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

4.1. Die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, allgemein zugänglich.

4.2. Für die Aufnahme in den Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese hat jeweils im November und Dezember für das nächste Betreuungsjahr bei der jeweiligen Leitung der KBBE zu erfolgen. Die Information zur weiteren Vorgehensweise (benötigte Unterlagen für die Anmeldung bzw. das Anmeldegespräch) in der jeweiligen Institution, erfolgt nach der Vormerkung.

4.3. Für die Aufnahme in die Krabbelstube und im Schülerhort ist ein Nachweis über eine Beschäftigung (Dienstgeberbestätigung), bzw. AMS-Bestätigung oder Studiennachweis erforderlich.

4.4. Die angemeldeten Betreuungszeiten können während des Betreuungsjahres nur dann geändert werden, wenn die Ressourcen (zB Personal, freie Betreuungsstunden) seitens der KBBE vorhanden sind und nur in Absprache mit der Leitung.

Für Integrationskinder gilt zusätzlich, dass eine Änderung der Betreuungszeiten nur in Absprache mit der Fachberatung für Integration möglich ist.

Schülerhort
Auch in den Herbstferien und Semesterferien bleibt es bei der entsprechenden ganzjährigen Anmeldung. Bsp. 2- oder 3-Tagesanmeldung.
Für den Monat Juli ist eine Erhöhung auf 5 Tage im Schülerhort möglich, wenn eine schriftliche Ummeldung bis spätestens 15. Juni bei der Hortleitung erfolgt. Eine Ummeldung ist nur möglich, wenn genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen und die Kapazitäten des Betriebes es ermöglichen.

4.5. Der Besuch der KBBE ist (ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder) freiwillig.

4.6. Gastkinder können nur bei ausreichend Platzkapazitäten aufgenommen werden. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).

4.7. Die Aufnahme im Kindergarten ist ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich. Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig an mindestens drei Tagen pro Woche zu erfolgen.

4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

4.9. Folgende Aufnahmekriterien gelten vorrangig für die Aufnahme des Kindes:
- Eine fristgerechte Vormerkung im November bis Dezember des Vorjahres
- Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Florian
- Dementsprechendes Alter des Kindes bzw. Kindergartenpflicht
- Weitere Kriterien, wenn die Anzahl der angemeldeten Kinder die Anzahl der verfügbaren Plätze überschreitet wie z.B. Berufstätigkeit beider Eltern/Erziehungsberechtigter, Ausmaß und Dauer der Betreuungszeiten, Eintrittsdatum in die Einrichtung, Anmeldezeitpunkt (Kinder, welche nach der Anmeldefrist vorgemerkt werden, können nur dann aufgenommen werden, wenn es die Platzkapazitäten ermöglichen), Bildungskarenz der Eltern.

4.10. Ist ein Kind im Kindergarten aufgenommen, bleibt der Anspruch auf den Platz bis zum Schuleintritt aufrecht. Es muss nicht jedes Betreuungsjahr angemeldet werden.

4.11. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsträger ist jedes Kind separat bei der jeweiligen Institution vorzumerken bzw. anzumelden. Es erfolgt nicht automatisch eine Anmeldung, weil das Kind schon vorher eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht hat.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Rechtsträger einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein Kostenbeitrag für den Bustransport (nur Kindergarten)
- Materialbeiträge/Kreativbeiträge (Werkbeiträge), Portfoliobeiträge
- oder Veranstaltungsbeiträge.

5.3. Der Besuch einer Krabbelstube/einer Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube, des Kindergartens und des Schülerhortes ist zu Monatsende unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung schriftlich zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind künftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

7. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder das Wohl anderer Kinder nicht angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Falle zu berücksichtigen und zu gewährleisten.
- der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

In Karenz befindliche Eltern/Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Krabbelstube und müssen den Betreuungsplatz den Kindern überlassen, deren Eltern/Erziehungsberechtigte berufstätigen, arbeitssuchenden oder in Ausbildung sind. Eine Karenzierung eines Elternteils/Erziehungsberechtigten ist unverzüglich in der Krabbelstube zu melden. Der Widerruf der Aufnahme wird vom Rechtsträger ausgesprochen bzw. ist der Rechtsträger befugt, die Betreuungszeiten an die Ressourcen der Krabbelstube anzupassen.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

8. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

8.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung und führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

8.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

8.4. Die Wahl einer Elternvertreterin/eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist möglich.

9. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

9.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

9.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt und gesund sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

9.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat zeitgerecht zu erfolgen.

9.4. Die Kinder sollen am Vormittag bis spätestens 08:30 Uhr in der Krabbelstube ankommen und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden.

9.5. Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreiheitsschein) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

9.6. Kinder müssen bei Besuch der Krabbelstube nach Krankheit mindestens 2 Tage fieberfrei sein.

9.7. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen. Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen möglich.

9.8. Jährlich ist eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen. Dies erfolgt auf Kosten der Eltern/Erziehungsberechtigten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.

9.9. Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu tragen.

9.10. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.

9.11. Alle noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und sind von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

9.12. Zu Beginn eines jeden Hortjahres ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich bekanntzugeben, wie sich die Abhol- bzw. Heimgehsituation des Kindes gestaltet. Dem Personal obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen im Schülerhort und endet mit dem Verlassen. Außerhalb des Schülerhortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuchs, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

9.13. Eltern, deren Kindergartenkinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

9.14. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Arbeitsjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, schriftlich anzuzeigen.

9.15. Eltern haben dem Rechtsträger die Änderungen der Anmelde- und Kontaktdaten, Karenz (Krabbelstube) bzw. relevante Änderungen bei der Leitung bekannt zu geben.

9.16. Erkrankt oder verletzt sich ein Kind während der Betreuungszeit, muss das Kind unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten haben immer ihre aktuellen Kontaktdaten der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung bekannt zu geben. Allfällige Mehrkosten werden weiterverrechnet.

9.17. Kindergartenpflicht

Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen
.
Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen:

a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Die Verhinderung ist zu belegen mittels ärztlichen Attests, durch telefonische Verständigung, oder durch eine schriftliche Entschuldigung.

Bei Nichteinhaltung der Kindergartenpflicht ist der Rechtsträger verpflichtet eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu machen.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein, und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.

10. Pflichten des Rechtsträgers

10.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

10.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Weiters möchten wir Sie informieren:

1. Wir bitten um sofortige, schriftliche Bekanntgabe bei Änderungen persönlicher Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse, Bankverbindung oder sonstige relevante Informationen der Erziehungsberechtigten bzw. bei Änderung der Abholberechtigten.

2. Die Eltern/Erziehungsberechtige übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. bei Ausflügen, etc. verursachen.

3. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

4. Den Kindern dürfen in den KBBE grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

5. In den internen Räumlichkeiten der KBBE dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden.

6. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle anderen Kinder sind nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern.

Erklärung zur Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung

Name des Kindes: _____

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung mit meiner Unterschrift zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht zusteht, bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem Obsorgeberechtigten besteht.

_____ _____

Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Kundmachung gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990:
An der Amtstafel
angeschlagen am: 16.Oktober 2026
abgenommen am: 30. Oktober 2026